

# § 21 BobG Leistung der Entschädigung

BobG - Bodenbeschaffungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

## § 21.

Die Entschädigung ist unbeschadet des § 16 Abs. 2 innerhalb eines Monates nach dem Eintritt der Rechtskraft des Enteignungsbescheides in barem Geld zu leisten.

In Kraft seit 29.05.1974 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)